

der „Banque Coloniale“ von dieser herrühren und die weder durch Versteigerung noch auf andere Weise umgesetzt werden konnten.

Diese Liquidationsabrechnung und der Schlussbericht des Massaverwalters geben uns zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Wir beantragen Ihnen, von dem Abschluss der Liquidation der Aktiengesellschaft der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn Vormerk nehmen zu wollen und benutzen auch diese Gelegenheit, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Dezember 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Verordnung III vom 8. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt (Gebührenordnung).

(Vom 8. Dezember 1917.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Gebührevorschriften der Verordnungen über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 und 27. Dezember 1910 (Gesetzsammlung n. F., Bd. XI, S. 492, und Bd. XXVII, S. 33) durch die heute erlassene **Verordnung III betreffend Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt (Gebührenordnung)** ersetzt haben.

Erlauben Sie uns, folgende kurze Bemerkungen zu dem neuen Erlass zu machen:

I.

Als im Jahre 1882 die Handelsregister-Gebührenordnung geschaffen wurde, richtete man bei der Festsetzung der Gebühren und der Art der Repartierung der Gebühreneinnahmen auf Bund und Kantone sein Augenmerk darauf, dass der Gesamt- und Gliedstaat auf seine Kosten kommt.

Die Kantone sind heute noch in der Lage, die Kosten der Registerführung aus den ihnen zufallenden Gebühreneinnahmen zu bestreiten; es gibt sogar Kantone, deren Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Anders verhält es sich dagegen im Bunde. Seit vielen Jahren reichen die Einkünfte der Eidgenossenschaft aus den Handelsregistergebühren nicht aus, um deren Handelsregisterausgaben zu decken. Die Summe der Defizite der vergangenen Jahre geht jetzt schon in grosse Beträge und wächst progressiv. Bei der Finanzlage aber, in der sich der Bund heute befindet, ist es seine Pflicht, auf dem in Frage stehenden Gebiete das normale Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen.

Dieses Ziel lässt sich nicht durch eine Reduktion der Handelsregisterausgaben erreichen. Diese gehen nicht über das Notwendige hinaus. Der erforderliche Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben lässt sich nur durch Erhöhung der Gebührensätze und durch gleichzeitige Änderung des Repartitionsmodus zugunsten des Bundes herbeiführen.

Die Erhöhung der Gebühren dient zunächst dem Zwecke, die Einnahmen aus dem Handelsregister zu steigern. Sie gibt uns aber auch Veranlassung, die einzelnen Gebührensätze den ihnen zugrunde liegenden Verhältnissen besser anzupassen, als es das geltende Recht tut. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Grösse und Qualität der staatlichen Gegenleistung, als deren Entgelt sie erscheint. Sie bemisst sich namentlich nach der den Handelsregisterbehörden erwachsenden Arbeit und Verantwortlichkeit, nach den durch die Eintragung und deren Veröffentlichung dem Staate entstehenden Kosten und nach der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Eintrag für das Unternehmen hat. Wir haben aber von der starren Anwendung dieser Massstäbe abgesehen und uns mit einer niedrigeren als der normalen Gebühr begnügt, wo das Unternehmen, um dessen Eintragung es sich handelt, in der Regel im Dienste altruistischer, gemeinnütziger Zwecke steht.

Die blosse Erhöhung der Gebühren würde aber nicht genügen, um im Bunde das Gleichgewicht zwischen den Handelsregistereinnahmen und -ausgaben herbeizuführen. Es ist, um dieses Ziel zu erreichen, ausserdem noch eine Verschiebung in der Art der Repartition der Gebühreneinkünfte auf Gesamt- und Gliedstaat erforderlich. Die neue Verordnung nimmt diese Änderung vor, indem sie den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{2}$ erhöht und den Anteil der Kantone von $\frac{4}{5}$ auf $\frac{1}{2}$ erniedrigt. Dadurch wird der Bund in die Lage versetzt, seine Handelsregisterausgaben aus den entsprechenden Einnahmen zu decken. Die Kantone können aber, trotz der Reduktion ihres Anteils, auf eine Steigerung ihrer Einnahmen rechnen, einmal wegen der Erhöhung der Taxen überhaupt, und dann wegen der Verdoppelung der Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, deren Ertrag den Kantonen ausschliesslich zufällt, und der Schaffung neuer Abgaben, an denen der Bund keinen Anteil hat.

II.

Die neue Verordnung ändert den bisherigen Tarif ab, wie folgt:

1. Die Gebühr der Eintragung einer Einzelfirma in das Hauptregister und einer Person in das besondere Register ist auf Fr. 20 fixiert worden.

2. Die gleiche Abgabe ist von den Stiftungen zu entrichten. Die Gebühr ist von uns deshalb so niedrig gehalten worden, weil diese Institute gemeinnützigen Zwecken zu dienen pflegen.

3. Kollektivgesellschaften und Vereine zahlen eine Eintragungsgebühr von Fr. 50. Die Höhe der von den Vereinen zu entrichtenden Abgabe rechtfertigt sich insofern, als der Eintrag in der Regel viel Arbeit macht und dessen Veröffentlichung nicht unerhebliche Kosten veranlasst.

4. Die Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Institute, die auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen betrieben werden, haben eine Eintragsgebühr von Fr. 50 zu zahlen.

Wenn bei diesen Verbänden das Kommandit-, Stamm-, Garantie-, Betriebs-, Reserve- oder Aktienkapital den Betrag von Fr. 100,000 übersteigt, stellt sich die genannte Gebühr von Fr. 50 als Grundtaxe dar und kommt dazu noch ein Zuschlag von 10 Rappen auf je Fr. 1000 auf dem Fr. 100,000 übersteigenden Kapitalbetrag. Die Summe von Grundtaxe und Zuschlag darf

jedoch nicht mehr als Fr. 2500 betragen. Danach beträgt die Gebühr für die erste Eintragung eines solchen Verbandes:

				Totalgebühr	
Bei einem Kapital von Fr.	100,000	Fr. 50 +	Fr. 0 =	Fr. 50	
" " " " "	150,000	" 50 +	" 5 =	" 55	
" " " " "	200,000	" 50 +	" 10 =	" 60	
" " " " "	500,000	" 50 +	" 40 =	" 90	
" " " " "	750,000	" 50 +	" 65 =	" 115	
" " " " "	1,000,000	" 50 +	" 90 =	" 140	
" " " " "	1,500,000	" 50 +	" 140 =	" 190	
" " " " "	2,000,000	" 50 +	" 190 =	" 240	
" " " " "	3,000,000	" 50 +	" 290 =	" 340	
" " " " "	5,000,000	" 50 +	" 490 =	" 540	
" " " " "	10,000,000	" 50 +	" 990 =	" 1040	
" " " " "	15,000,000	" 50 +	" 1490 =	" 1540	
" " " " "	20,000,000	" 50 +	" 1990 =	" 2040	
" " " " "	24,600,000	" 50 +	" 2450 =	" 2500	

Die für die Genossenschaft vorgesehene Gebühr ist innerlich gerechtfertigt. Die Eintragung der Genossenschaften macht dem Registerführer viel Arbeit und bringt in der Regel grosse Publikationskosten mit sich. Eine differenzielle Behandlung der Genossenschaften nach ihrem Zwecke, insbesondere die Unterscheidung zwischen ländlichen und nichtländlichen Genossenschaften, ist schon aus dem Grunde abzulehnen, weil sie praktisch nicht durchführbar ist.

5. Für die Eintragung von Bevollmächtigten (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren usw.), zeichnungsberechtigten Mitgliedern von Verwaltungsräten, Vorständen und dgl., Vertretern von Stiftungen und Instituten, die auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen geführt werden, und von Häuptern von Gemeinschaften beträgt die Eintragsgebühr Fr. 10.

Diese Gebühr ist in allen Fällen, also auch bei der ersten Eintragung einer Gesellschaft, Stiftung oder dgl., und wenn bei einer Statutenänderung gleichzeitig neue Unterschriftsberechtigte eingetragen werden, neben der Gebühr für die Haupteintragung zu berechnen.

6. Für alle Änderungen und Löschungen (ausgenommen für die unter Ziffer 7, Absatz 2 hiernach bezeichneten) beträgt die Gebühr künftig die Hälfte des für die Eintragung geltenden Ansatzes.

Für Änderungen, die nur das Geschäftslokal betreffen, sind bloss Fr. 5 zu erheben.

Löschungen und Änderungen sind künftig in allen Fällen zu taxieren, sowohl bei Firmen, als bei Unterschriftsberechtigten.

7. Zeichnungsberechtigte Vertreter von Genossenschaften sind wie Bevollmächtigte mit Fr. 10 zu taxieren.

Für nicht zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder von Genossenschaften wird dagegen bloss ein Betrag von Fr. 1 per Person erhoben. Wird ein nicht zeichnungsberechtigtes, wegfallendes Vorstandsmitglied durch ein anderes ersetzt, so erfolgt seine Löschung gebührenfrei; andernfalls ist für seine Löschung ebenfalls Fr. 1 zu erheben.

Die Gebühr für Nachführung der Mitgliederverzeichnisse von Genossenschaften (Art. 702 OR) wurde für je 10 einzutragende oder zu löschende Personen oder Bruchteile einer Serie von 10 Personen auf Fr. 2 erhöht.

8. Die Gebühren für Auszüge oder Bescheinigungen über einen Eintrag sind auf Fr. 2 pro Blattseite oder angefangene Blattseite, und die Gebühren für Bescheinigungen darüber, dass eine bestimmte Tatsache im Handelsregister nicht eingetragen ist, auf Fr. 2 festgesetzt.

9. Zweigniederlassungen bezahlen die Hälfte der für die Hauptniederlassung zu entrichtenden Gebühr. Die erste Zweigniederlassung eines ausländischen Geschäftes wird wie eine Hauptniederlassung behandelt; weitere Zweigniederlassungen sind den Filialen schweizerischer Geschäfte gleichgestellt.

Eine Erleichterung wird denjenigen Firmen gewährt, welche mehrere Zweigniederlassungen besitzen. Wenn nämlich eine am Hauptsitz vorgenommene Eintragung auch an den Sitzen der Zweigniederlassungen angemeldet werden muss, so reduziert sich die Gebühr für die dortigen Eintragungen auf einen Viertel der für die Hauptniederlassung festgesetzten Gebühr.

10. Für die Rekursentscheide der eidgenössischen Aufsichtsbehörden werden keine Gebühren bezogen. Dies gilt auch für die Rekurse in Handelsregistersachen. Es ist hier und da vorgekommen, dass die Beschwerdeführung in ganz frivoler Weise erfolgt. Um dem entgegenzutreten, wurde in Art. 8 eine Ordnungsbusse vorgesehen, die den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen darf.

11. Den eingetragenen Vereinen, die nicht nach Art. 61, Absatz 2 ZGB zur Eintragung verpflichtet sind, muss die Möglichkeit geboten werden, sich innert angemessener Frist gegen Er-

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die
Verordnung III vom 8. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über das
Handelsregister und das Handelsamtsblatt (Gebührenordnung). (Vom 8. Dezember 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1917
Date	
Data	
Seite	858-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 572

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.